

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Geltungsbereich

1. Für alle Verträge über Leistungen und Lieferungen von **LONGFISH** gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen.

## II. Leistungsinhalte

1. Für die von **LONGFISH** zu erbringende Leistung gilt die im Angebot bzw. die in der Auftragsbestätigung beschriebene Aufgabenstellung, die in schriftlicher Form vorliegen muß, als vereinbart. Geänderte, erweiterte oder neue Leistungsinhalte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung, die schriftlich zu erfolgen hat.
2. **LONGFISH** informiert den Auftraggeber jederzeit auf Wunsch über den Stand der Auftragsdurchführung.
3. **LONGFISH** überträgt dem Auftraggeber nach Auftragsdurchführung alle auf ihn übertragbaren Rechte an den von **LONGFISH** erstellten Inhalten.
4. **LONGFISH** kann sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, sachverständiger Unterauftragsnehmer bedienen.

## III. Vertragsabschluss, Honorar, Vorschuss

1. Verträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung des vom Kunden erteilten Auftrags durch **LONGFISH** zustande.
2. Das vereinbarte Honorar wird fällig, sobald **LONGFISH** die Leistung erbracht hat, für die das Honorar vereinbart wurde.
3. **LONGFISH** ist berechtigt eine Vorabzahlung von maximal 50% der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Summe zu fordern. Die genaue Höhe ist verhandelbar und abhängig vom Gesamtvolumen.
4. Eine Überschreitung der in der Auftragsbestätigung festgelegten Summe um bis zu 10% gilt als vertragsgemäß. Bei Überschreitung der in der Auftragsbestätigung festgelegten Summe von mehr als 10% wird **LONGFISH** den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von 3 Werktagen ab Erhalt eines schriftlichen Hinweises diesbezüglich, gilt das zusätzliche Honorar als vereinbart.
5. Mit dem Honorar werden nur die Leistungen vergütet, die in der Auftragsbestätigung festgelegt wurden. Alle sonstigen Leistungen, Nebenleistungen und Auslagen (z.B. Kurierdienste, Softwarelizenzen, Druckaufträge, GEMA-Gebühren) können von **LONGFISH** gesondert in Rechnung gestellt werden oder sind ggfs. an den jeweiligen externen Dienstleister, bzw. Rechteinhaber zu entrichten.
6. Für Arbeiten, die im Auftrag des Auftraggebers begonnen wurden, dann aber aus Gründen, die **LONGFISH** nicht zu vertreten hat, storniert werden, erhält **LONGFISH** den bis zum Änderungs- bzw. Stornierungszeitpunkt entstandenen Aufwand auf der Basis des in der Auftragsbestätigung gültigen Stundensatzes erstattet.
7. Alle genannten Euro-Sätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## IV. Termine, Lieferzeiten

1. Termine und Lieferzeiten sind unverbindlich, solange sie durch **LONGFISH** nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden oder in der Auftragsbestätigung explizit vereinbart wurden.
2. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlich vereinbarten Termins oder einer verbindlich vereinbarten Lieferzeit auf höhere Gewalt, Feuer, unvorsehbare Hindernisse oder sonstige von **LONGFISH** nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, verlängert sich die Lieferfrist für die Dauer dieser Umstände. Das gilt auch, wenn **LONGFISH** sich bei Eintritt des hindernden Umstands im Verzug befindet.
3. Dauert das Leistungshindernis mehr als einen Monat an, sind beide Seiten berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus gehende Rechte des Kunden bleiben davon unberührt. **LONGFISH** wird den Kunden von einem Leistungshindernis unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen des Kunden unverzüglich zurückerstatten.

## V. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Gegen die Ansprüche von **LONGFISH** kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn dessen Gegenforderung unbestritten ist oder darüber ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht.

## VI. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, **LONGFISH** bei der Erfüllung der definierten Aufgaben zu unterstützen, indem erforderliche Unterlagen und Informationen rechtzeitig, umfassend und richtig beigebracht, bzw. übermittelt werden. Die ggfs. in der Auftragsbeschreibung festgelegten Fristen für die Leistungserbringung, bzw. Abgabetermine von **LONGFISH** verschieben sich mindestens um die Dauer, die der Auftraggeber mit der Lieferung der erforderlichen Unterlagen, Materialien (z.B. Bilder, Texte, Filme, Tonaufnahmen) und Informationen im Verzug ist, ggfs. bis zu einer Höchstdauer von 6 Wochen darüber hinaus. Für die Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen, Materialien und Informationen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
2. Insbesondere über wesentliche Änderungen, Behinderungen oder Annullierungen von Aufgabenstellungen im Rahmen des Auftrages wird er **LONGFISH** unverzüglich informieren.
3. Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Werbemaßnahmen sowie Inhalten jedweden Formats, insbesondere bezüglich des Wettbewerbsrechts, Urheberrechts und Verwertungsrechts, obliegt dem Auftraggeber. **LONGFISH** bemüht sich jedoch, auf eine eventuelle Unzulässigkeit der Werbemaßnahme oder Öffentlichmachung hinzuweisen, sofern **LONGFISH** bei der Bearbeitung oder Vorbereitung Kenntnis davon erlangt.

## VII. Pflichten von **LONGFISH**

1. **LONGFISH** ist verpflichtet, alle im Rahmen des Auftrags erhaltenen Informationen vertraulich und verschwiegen zu behandeln, sofern nicht eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht. Nach Beendigung des Auftrags werden alle überlassenen Unterlagen auf Wunsch zurückgegeben.
2. Eine Aufbewahrungspflicht für vom Auftraggeber nicht zurückerbetene Unterlagen besteht nicht.

## VIII. Haftung

1. Die Haftung von **LONGFISH** und seiner etwaigen Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und auf den Ausgleich typischer und voraussehbarer Schäden.
2. Mit Genehmigung der Inhalte durch den Auftraggeber wird **LONGFISH** von allen rechtlichen Ansprüchen freigestellt, die sich aus der Veröffentlichung und Nutzung der erstellten Inhalte ergeben könnten.
3. Die Leistung ist abgenommen, sobald der Auftraggeber den von **LONGFISH** vorgelegten Entwurf freigegeben hat.
4. Inhaltliche und gestalterische Beanstandungen muss der Auftraggeber vor der Abnahme klären. Sie können nicht als Mangel geltend gemacht werden.

## IX. Verschwiegenheit

1. **LONGFISH** und der Auftraggeber sind wechselseitig dazu verpflichtet, alle aufgrund des Vertragsverhältnisses und seiner Durchführung bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Teils zu wahren und die Einhaltung dieser Verpflichtung auch hinsichtlich der Mitarbeiter durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und zu kontrollieren. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Dauer des Vertrages hinaus.

## X. Schutzrechte, Eigentumsvorbehalt

1. Der Kunde erwirbt an urheberrechtlich geschützten Produkten von **LONGFISH** mit der Abnahme ein auf den Vertragszweck beschränktes einfaches Nutzungsrecht. Der Erwerb des Nutzungsrechts durch den Kunden steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Honorars. An Vorentwürfen, Vorab-Versionen und anderen nicht fertig gestellten und von **LONGFISH** zur Freigabe vorgelegten Werken erwirbt der Kunde keine Rechte bis zur endgültigen Freigabe durch den Kunden.
2. **LONGFISH** garantiert, dass alle Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Das gilt nicht, wenn **LONGFISH** im Einzelfall wegen begründeter Zweifel darauf hingewiesen hat, dass die Freiheit von Schutzrechten Dritter nicht zugesichert werden kann und auch nicht für Schutzrechte an Vorleistungen, die der Kunde erbracht oder geliefert hat. Wird gegenüber dem Auftraggeber von einem Dritten die Behauptung erhoben, die von **LONGFISH** durchgeführten Leistungen oder ein Arbeitsergebnis der Leistungen greife in ein Schutzrecht des Dritten ein, wird der Auftraggeber **LONGFISH** davon unverzüglich unterrichten. **LONGFISH** ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Behandlung solcher Ansprüche zu übernehmen. Stellt sich jedoch heraus, dass die Behauptung des Dritten berechtigt ist und die Rechtsverletzung auf Umständen beruht, die im Verantwortungsbereich von **LONGFISH** liegen, ist **LONGFISH** verpflichtet, den Eingriff zu beseitigen und im Zusammenwirken mit dem Kunden dafür zu sorgen, dass die vertraglich übernommenen Leistungen ohne Eingriff in das Schutzrecht des Dritten fortgeführt werden können.
3. Der Kunde ist verpflichtet, **LONGFISH** von allen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten gegenüber **LONGFISH** geltend machen, soweit die Verletzung auf Vorleistungen beruht, die der Kunde erbracht oder geliefert hat.
4. Soweit **LONGFISH** dem Kunden körperliche Sachen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf - fertig gestellte Werbemittel und Datenträger, übereignet, steht die Übereignung ebenfalls unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Honorars.

## XI. Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag endet, wenn **LONGFISH** seine Leistung erfüllt hat, ohne daß es einer Kündigung bedarf.
2. Bei in Auftrag gegebenen Wartungsarbeiten und Aktualisierungen kann der Vertrag– soweit nicht anders geregelt und es sich um einen Wartungs- / Aktualisierungsvertrag über einen festgelegten Zeitraum handelt – von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## XII. Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Anlaß des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrags ist Berlin.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
4. Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch der Vertrag in seinem übrigen Inhalt nicht berührt. In diesem Falle sind beide Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung durch eine solche Vereinbarung zu ersetzen oder auszufüllen, die dem von den Parteien beabsichtigten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.